

Budget 2025

# Einladung zur Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 20. November 2024, 20.00 Uhr, Zentrum Mühlehof**



Gemeindehaus (Foto: Reto Meier)

## TRAKTANDEN

### 1. Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 mit Budget 2025 und Steuerfuss 2025

- Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028
- Beschluss Budget 2025 mit Steuerfuss (1.60 Einheiten wie bisher)
- Bericht und Empfehlung der Controlling-Kommission

### 2. Genehmigung Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Gisikon und der Gemeinde Root

### 3. Zusicherung der Gemeindebürgerrechte an

- Herr Kleszczewski Mariusz Zbigniew, Frau Kleszczewska Iwona Danuta mit Tochter Aleksandra

### 4. Informationen des Gemeinderates

Der Gemeinderat dankt für das Interesse am Gemeindegeschehen und beantragt jeweils die Zustimmung zu den traktandierten Geschäften.

Stimmberechtigt sind die stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, welche mindestens 5 Tage vor der Gemeindeversammlung in Gisikon gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.

Die Rechnungslegung nach HRM2 erfordert umfangreiche Dokumente. Aus diesem Grund wurde der Umfang der gedruckten Botschaft auf das Wesentliche reduziert.

**Die ausführlichen Unterlagen zur Botschaft können auf unserer Webseite [www.gisikon.ch](http://www.gisikon.ch) heruntergeladen oder unter (Tel. 041 455 42 00 oder [gemeinde@gisikon.ch](mailto:gemeinde@gisikon.ch)) bestellt werden beziehungsweise mit folgendem QR-Code aufgerufen werden:**



## TRAKTANDUM 1

### Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 mit Budget 2025 und Steuerfuss 2025

Das Budget 2025 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 272'900 aus. In der neuen Legislatur, welche am 1. September 2024 startete, gab es verschiedene Verschiebungen der Aufgabengebiete. So wurde das Ressort Umwelt aufgelöst und das neue Ressort Finanzen und Sicherheit gebildet. Die Veränderungen der verschiedenen Ressorts sehen wie folgt aus:

Präsidiales	
Legislatur bis 31.08.2024 (bisher)	Legislatur ab 01.09.2024 (neu)
0110 Legislative	0110 Legislative
0120 Exekutive	0120 Exekutive
0210 Steuerverwaltung	0210 Steuerverwaltung
0220 übrige allgemeine Dienste	0220 übrige allgemeine Dienste
1420 Zivilstandesamt	1420 Zivilstandesamt
1440 Betreibungsamt	1440 Betreibungsamt
3290 Kulturförderung	3290 Kulturförderung
3291 Ludothek	3291 Ludothek
3320 Gisiker Dorfpost	3320 Gisiker Dorfpost
3410 Sport	3410 Sport
5310 Alter- und Hinterlassenenversicherung AHV	5310 Alters- & Hinterlassenenversicherung AHV
9100 Allgemeine Gemeindesteuern (zu Finanzen)	
9101 Sondersteuern (zu Finanzen)	
9300 Finanzausgleich (zu Finanzen)	
9610 Zinsen (zu Finanzen)	
9990 Abschluss (zu Finanzen)	
Bau und Infrastruktur	
Legislatur bis 31.08.2024 (bisher)	Legislatur ab 01.09.2024 (neu)
0290 übrige Verwaltungsliegenschaften	0290 übrige Verwaltungsliegenschaften
1500 Feuerwehr (zu Finanzen & Sicherheit)	1460 Grundbuch-, Vermessungs- und Katasterwesen (von Umwelt)
1610 Militärische Verteidigung (zu Finanzen & Sicherheit)	2170 Schulliegenschaften
1620 Zivilschutz (zu Finanzen & Sicherheit)	3421 Öffentliche Anlagen und Wege
2170 Schulliegenschaften	3423 KneippGarten
3421 Öffentliche Anlagen und Wege	6150 Gemeindestrassen
3423 KneippGarten	6151 Schneeräumung und Glatteisbekämpfung
6150 Gemeindestrassen	6152 Strassenbeleuchtung
6151 Schneeräumung und Glatteisbekämpfung	6190 Werkdienst
6152 Strassenbeleuchtung	7104 Wasserwerk
6190 Werkdienst	7204 Abwasserbeseitigung
7104 Wasserwerk	7300 Allgemeine Abfallwirtschaft
7204 Abwasserbeseitigung	7304 Abfallwirtschaft Gemeindebetrieb
7300 Allgemeine Abfallwirtschaft	7410 Gewässerverbauungen
7304 Abfallwirtschaft Gemeindebetrieb	7500 Arten- und Landschaftsschutz
7410 Gewässerverbauungen	7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung
7500 Arten- und Landschaftsschutz	7710 Friedhof und Bestattung
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	7900 Raumordnung (von Umwelt)

### Bau und Infrastruktur (Fortsetzung von Seite 3)

7710 Friedhof und Bestattung	8110 Verwaltung, Vollzug und Kontrolle (von Umwelt)
8200 Forstwirtschaft	8200 Forstwirtschaft
9630 Liegenschaften Finanzvermögens (Weitblick 6)	8300 Jagd und Fischerei (von Umwelt)
9631 Liegenschaften Finanzvermögens (Weitblick 8a)	8710 Elektrizität (von Umwelt)
	9630 Liegenschaften Finanzvermögens (Weitblick 6)
	9631 Liegenschaften Finanzvermögens (Weitblick 8a)
	9710 Rückverteilungen aus CO <sub>2</sub> -Abgabe (von Umwelt)

### Bildung (keine Änderungen)

Legislatur bis 31.08.2024 (bisher)	Legislatur ab 01.09.2024 (neu)
2120 Primarschule	2120 Primarschule
2130 Sekundarschule	2130 Sekundarschule
2136 Gymnasien, Kantonsschule	2136 Gymnasien, Kantonsschule
2140 Musikschulen	2140 Musikschulen
2161 Schulpsychologische Dienste	2161 Schulpsychologische Dienste
2162 Logopädie	2162 Logopädie
2163 Psychomotorik	2163 Psychomotorik
2164 Schulsozialarbeit	2164 Schulsozialarbeit
2180 Tagesbetreuungsstrukturen	2180 Tagesbetreuungsstrukturen
2190 Schulleitung, Schulverwaltung	2190 Schulleitung, Schulverwaltung
2191 Bildungskommissionen	2191 Bildungskommissionen
2193 Sonstige Volksschule	2193 Sonstige Volksschule
2200 Sonderschulung	2200 Sonderschulung
2201 Integrative Sonderschulung	2201 Integrative Sonderschulung
4330 Schulgesundheitsdienst	4330 Schulgesundheitsdienst

### Soziales (keine Änderungen)

Legislatur bis 31.08.2024 (bisher)	Legislatur ab 01.09.2024 (neu)
1430 KESB-Behörde	1430 KESB-Behörde
1434 Mandatsführung	1434 Mandatsführung
3422 Jugendarbeit	3422 Jugendarbeit
4150 Restfinanzierung Langzeitpflege	4150 Restfinanzierung Langzeitpflege
4250 Restfinanzierung Langzeitpflege	4250 Restfinanzierung Langzeitpflege
4280 Ambulante Krankenpflege, übriges	4280 Ambulante Krankenpflege, übriges
4900 Übrige Gesundheitswesen	4900 Übrige Gesundheitswesen
5120 Prämienverbilligung	5120 Prämienverbilligung
5320 Ergänzungsleistung AHV/IV	5320 Ergänzungsleistung AHV/IV
5410 Familienzulage	5410 Familienzulage
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso
5450 Allgemeine Leistungen an Familien	5450 Allgemeine Leistungen an Familien
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	5451 Kinderkrippen und Kinderhorte
5720 Wirtschaftliche Hilfe	5720 Wirtschaftliche Hilfe
5730 Asylwesen	5730 Asylwesen
5750 Sozialamt	5750 Sozialamt
5790 Übrige Fürsorge	5790 Übrige Fürsorge

### Umwelt (aufgelöst)

Legislatur bis 31.08.2024 (bisher)	Legislatur ab 01.09.2024 (neu)
1460 Grundbuch-, Vermessungs- und Katasterwesen	
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	
7900 Raumordnung	
8110 Verwaltung, Vollzug und Kontrolle	
8300 Jagd und Fischerei	
8710 Elektrizität	
9710 Rückverteilungen aus CO <sub>2</sub> -Abgabe	

### Finanzen und Sicherheit (neu)

Legislatur bis 31.08.2024 (bisher)	Legislatur ab 01.09.2024 (neu)
	1500 Feuerwehr (von Infrastruktur)
	1610 Militärische Verteidigung (von Infrastruktur)
	1620 Zivilschutz (von Infrastruktur)
	6220 Regional- und Agglomerationsverkehr (von Umwelt)
	8500 Industrie, Gewerbe, Handel (neu)
	9100 Allgemeine Gemeindesteuern (von Präsidiales)
	9101 Sondersteuern (von Präsidiales)
	9300 Finanzausgleich (von Präsidiales)
	9610 Zinsen (von Präsidiales)
	9990 Abschluss (von Präsidiales)

Dank Einsparungen in verschiedenen Budgetpositionen konnten die höheren Ausgaben in Bildung und Sozialer Sicherheit in Grenzen gehalten werden.

Aufgrund vieler gebundener Ausgaben ist der finanzielle Handlungsspielraum einer Gemeinde begrenzt. Gerade bei den Soziallasten verstärkt sich die Tendenz, von den Gemeinden Beiträge nach Einwohnerzahl zu erheben, so dass für die betroffenen hohen Budgetposten eine direkte Gestaltungsmöglichkeit fehlt. Der Gemeinderat ist bestrebt, den Gemeindehaushalt weiterhin kostenbewusst zu führen. Erfreulich ist, dass die Steuereinnahmen nach wie vor zunehmen. Dies lässt hoffen, dass der Steuerfuss auch in Zukunft auf dem heutigen Niveau gehalten werden kann.

### Budget 2025 und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028

Per 1. Januar 2019 mussten alle Luzerner Gemeinden auf die neue Rechnungslegung HRM2 wechseln. Mit dieser Art der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, die Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden (Prinzip «true and fair view»). Dadurch soll die Transparenz verbessert werden, insbesondere bezüglich Abschreibungen und Rückstellungen.

Mit der Einführung von HRM2 besteht pro Aufgabenbereich ein Globalbudget. Mit dem Budget ist der politische Leistungsauftrag zu erfüllen. Reicht das Budget bei einzelnen Positionen nicht aus, kann der Betrag innerhalb des Aufgabenbereichs kompensiert werden.

Die **Erfolgsrechnung** 2025 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 272'900 ab. Grundlage für die Berechnung bildet ein Steuerfuss von 1.60 Einheiten (wie bisher) und eine Bevölkerung von 1'530 Einwohnern und Einwohnerinnen. Ab dem Planjahr 2026 wird die Erfolgsrechnung zusätzlich mit der Abschreibung der Sporthalle belastet. Mit dem vorhandenen Eigenkapital von aktuell CHF 5.8 Mio. können die Aufwandüberschüsse aufgefangen werden.

### Erfolgsrechnung 2025–2028 nach Aufgabenbereichen\*

Aufgabenbereiche	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
Präsidiales	729'927	684'830	700'800	726'598	725'893	718'300
Bau und Infrastruktur	487'510	590'418	528'600	596'676	563'331	575'852
Bildung	1'903'377	2'169'737	2'344'100	2'592'826	2'630'276	2'532'348
Gesundheit und Soziales	1'970'404	2'138'600	2'235'900	2'258'000	2'280'000	2'302'000
Finanzen und Sicherheit	- 5'130'324	- 5'291'500	- 5'536'500	- 5'792'800	- 5'899'800	- 6'077'800
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>- 39'105</b>	<b>292'084</b>	<b>272'900</b>	<b>381'300</b>	<b>299'700</b>	<b>50'700</b>

\*Hinweis: Die Gemeinde Gisikon hat 5 Aufgabenbereiche (AB) definiert.

Die **Investitionsrechnung** verzeichnet im Jahr 2025 eine Mehrausgabe bzw. Nettoinvestitionen von CHF 5'117'000.

Dabei betreffen CHF 4'131'000 die Schule: Die grösseren Ausgaben sind unter anderem CHF 3.85 Mio. für den Neubau der Sporthalle (Gesamtkosten von CHF 5'850'000) sowie CHF 135'000 für die Fotovoltaik-Anlage, welche an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. September 2023 von der Stimmbevölkerung gutgeheissen wurde. Dieser Neubau wird momentan realisiert und soll im Frühsommer 2025 fertig erstellt sein. Zudem wird im roten Schulhaus Mühlematt die Beleuchtung erneuert und mit LED ersetzt. Zukünftig können mit dieser Massnahme die Stromkosten reduziert werden. Für die neue Sporthalle wird eine neue Reinigungsmaschine benötigt. Die Hardware und das Schliesssystem der Schule sind veraltet und müssen den neuen Anforderungen angepasst werden. Für den Finanzplan ist CHF 1.5 Mio. für die Schulraumerweiterung vorgesehen. Ab Schuljahr 2026/27 wird mindestens ein Schulraum mit Gruppenzimmer benötigt. Der Gemeinderat ist momentan daran, verschiedene Varianten zu prüfen und wird die Schulraumerweiterung mit einem Sonderkredit im Juni 2025 vor die Gemeindeversammlung bringen. Zusätzlich müssen die Kugelgarnböden im roten Schulhaus Mühlematt ersetzt werden. Diese sind über 20-jährig.

Bei der Infrastruktur wird die Mühlehofstrasse mit CHF 296'000 saniert. Dabei werden auch die Leitungen erneuert. Bei Annahme der Stimmbevölkerung über die Übertragung der Wasserversorgung werden die Investitionen von CHF 290'000 für die Leitungserneuerung von der Wasserversorgung unteres Rontal getragen. Dasselbe gilt für Sanierung der Wasserleitungen von CHF 50'000, wie auch für die Anschlussgebühren von CHF - 20'000. Für den gemeinsamen Radweg durchs Rontal wird sich die Gemeinde Gisikon einmalig mit CHF 70'000 an den Planungskosten beteiligen. Die Strassenbeleuchtung wird in den nächsten drei Jahren auf LED umgestellt mit Gesamtkosten von CHF 120'000. Der erste Teil der Umstellung mit CHF 40'000 wird im 2025 realisiert. Bei der neuen Sporthalle wird es Platz für den Werkdienst geben. Die Ausstattung wird CHF 25'000 kosten. Das aktuelle Fahrzeug vom Werkdienst ist reparaturanfällig und es wird ein Ersatz benötigt. Zudem wird der Brunnenmeister für seine Tätigkeit bei der Wasserversorgung ein Fahrzeug benötigen. Beim Abwasser wird die 3. GEP-Runde (Generelle Entwässerungsplanung) weitergeführt. Beim Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) werden zusätzliche Kosten anfallen.

All diese Investitionen sollen jedoch nicht dazu führen, dass der Steuerfuss erhöht werden muss.

### Investitionsrechnung 2025–2028 nach Aufgabenbereichen

Investition	Budget 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
Neubau Sporthalle	3'850'000			
PV-Anlage	135'000			
Ersatz Beleuchtung Schule	25'000			
Reinigungsmaschinen	40'000			
Anbau Schulhaus		1'500'000		
Hardware Schule	36'000	30'000		
Erneuerung Schliesssystem	25'000			
Kugelgarnboden ersetzen		200'000		
Planungskredit Schulhauserweiterung	20'000			
Sanierung Mühlehofstrasse	296'000			
Gleisweg	70'000			
Erneuerung öffentliche Beleuchtung	40'000	40'000	40'000	
Einrichtung neuer Werkdienst	25'000			
Ersatz Fahrzeuge Werkdienst	100'000			
GWP Zustandserfassung (1)	25'000			
Sanierung Leitung Hauptstrasse Bahntrassé (1)	50'000			
Sanierung Mühlehofstrasse Leitungen (1)	290'000			
GEP 3. Runde	120'000	95'000		
Ortsplanung	40'000			
Anschlussgebühren Wasser (1)	- 20'000	- 20'000	- 20'000	- 20'000
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	- 50'000	- 50'000	- 50'000	- 50'000
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>5'187'000</b>	<b>1'865'000</b>	<b>40'000</b>	<b>0</b>
<b>Total Investitionseinnahmen</b>	<b>- 70'000</b>	<b>- 70'000</b>	<b>- 70'000</b>	<b>- 70'000</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>5'117'000</b>	<b>1'795'000</b>	<b>- 30'000</b>	<b>- 70'000</b>
<b>(1) Total Investitionen Budget 2025 ohne ausgelagerte Wasserversorgung</b>	<b>4'772'000</b>	<b>1'815'000</b>	<b>- 10'000</b>	<b>- 50'000</b>
<b>(1) Nettoinvestitionen Budget 2025 ohne ausgelagerte Wasserversorgung</b>	<b>4'822'000</b>	<b>1'865'000</b>	<b>40'000</b>	<b>0</b>

### Finanzkennzahlen 2025

Die Finanzkennzahlen der Gemeinde Gisikon sind nach wie vor positiv. Diese präsentieren sich wie folgt:

Kennzahl	Grenzwert	Budget 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Durchschn. 2025–2028
Einwohner		1530	1550	1550	1550	
Selbstfinanzierungsgrad *	80.0%	4.1%	18.2%	- 1117.7%	- 710.4%	- 451.5%
Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre		15.7%	17.9%	13.6%	16.1%	
Selbstfinanzierungsanteil	10.0%	2.1%	3.0%	3.2%	4.6%	3.2%
Zinsbelastungsanteil	4.0%	1.5%	1.8%	1.7%	1.7%	1.7%
Kapitaldienstanteil	15.0%	6.5%	9.0%	8.3%	7.3%	7.8%
Nettoverschuldungsquotient	150.0%	- 0.2%	17.4%	34.0%	33.0%	21.1%
Nettoschuld je Einwohner/in	2'500.0	- 6.5	638.7	1'283.9	1'283.9	800.0
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in	3'000.0	90.2	734.2	1'379.4	1'379.4	895.8
Bruttoverschuldungsanteil	200.0%	128.4%	123.8%	121.3%	118.6%	123.0%

\* Beim Selbstfinanzierungsgrad sind keine Investitionen im 2027 eingetragen und deshalb ist dieser negativ

Kennzahl	Erklärung
Selbstfinanzierungsgrad	Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad in der Jahresrechnung soll im Durchschnitt von fünf Jahren (Rechnungsjahr und vier Vorjahre) mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.
Selbstfinanzierungsanteil	Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als 1'500 Franken beträgt.
Zinsbelastungsanteil	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.
Kapitaldienstanteil	Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.
Nettoverschuldungsquotient	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.
Nettoschuld je Einwohner/in	Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin soll 2'500 Franken nicht übersteigen.
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in	Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner und Einwohnerin soll 3'000 Franken nicht übersteigen.
Bruttoverschuldungsanteil	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Die vollständige Liste aller Finanzkennzahlen ist auf der Website der Gemeinde Gisikon einsehbar

### Steuerpolitik und Steuerfuss

Laut Gemeindestrategie stellt sich die Gemeinde Gisikon dem Steuerwettbewerb und will die Attraktivität der Gemeinde aufrechterhalten. Der Steuerfuss liegt aktuell bei 1.60 und im kantonalen Vergleich unter den besten Luzerner Gemeinden. Das Ziel des Gemeinderates bleibt auch weiterhin, qualitativ gute Leistungen, sinnvolle und notwendige Investitionen und einen attraktiven Steuerfuss in Einklang zu bringen.

### Fazit und Ausblick

Die aktuell vorliegenden Zahlen für das Jahr 2024 zeigen, dass der budgetierte Steuerertrag aus heutiger Sicht voraussichtlich erreicht wird. Der Finanzhaushalt der Gemeinde präsentiert sich nach wie vor solide. Der Gemeinderat hofft, dass sich die Steuereinnahmen auch weiterhin so entwickeln, dass die geplanten Investitionen ohne Erhöhung des Steuerfusses realisiert werden können.

### Antrag des Gemeinderates

1. Das Budget für das Jahr 2025 sei mit einem Aufwandüberschuss von CHF 272'900 sowie Investitionsausgaben von CHF 5'117'000 und einem Steuerfuss von 1.60 Einheiten (wie bisher) zu genehmigen.
2. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2025–2028 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
3. Von den Berichten der Controlling-Kommission und der kantonalen Finanzaufsicht sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.

### Bericht der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission hat die Unterlagen zu Traktandum 1 beurteilt, den Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 mit Budget 2025 geprüft und für richtig befunden. Sie empfiehlt, die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

## TRAKTANDUM 2

### **Genehmigung Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung (WV) zwischen der Gemeinde Gisikon und der Gemeinde Root**

Die Gemeinde Gisikon ist in ihrem Siedlungsgebiet verantwortlich für die Wasserversorgung und dadurch verpflichtet, die Bevölkerung in ausreichender Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Die Wassergebühren sollen verursachergerecht und kostendeckend erhoben und die Rechnung der Wasserversorgung in einer Spezialfinanzierung geführt werden. Im Weiteren sind die Berechnungsgrundlagen der Wassergebühren öffentlich zugänglich zu machen und basierend auf nachvollziehbaren Grundlagen zu gestalten.

Das aktuelle Wasserversorgungs-Reglement (WVR) der Gemeinde Gisikon wurde auf den 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Insbesondere die Gebührensysteme vermögen den rechtlichen Anforderungen nach dem Verursacherprinzip nicht mehr zu genügen.

Gisikon bezieht aktuell, insbesondere in Spitzenzeiten einen Grossteil seiner benötigten Wassermengen von der WV Root. Die Beschaffungskosten dieses Wassers sind zwar tiefer als jene von der WV Reussboden, sind aber trotzdem einer der wesentlichen Kostentreiber. Diese haben direkt Auswirkungen auf die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren in Gisikon.

Die Gemeinden Root, Honau und Gisikon beabsichtigen, ihre Wasserversorgungen gemeinsam in der Wasserversorgung unteres Rontal zu organisieren. Dabei sollen alle möglichen Synergien genutzt, die Personalressourcen möglichst effizient eingesetzt und in Bezug auf künftige Herausforderungen gemeinsame Lösungen gefunden werden. Mit einem Zusammenschluss mit der Gemeinde Root zur Wasserversorgung unteres Rontal, kann die Gemeinde Gisikon einerseits vom grossen Wasserangebot in Root profitieren und sich andererseits ohne grossen Aufwand in das neue Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Root integrieren. Zudem profitieren die Bürgerinnen und Bürger von Gisikon mittel- und langfristig von den auffällig tiefen Betriebskosten bzw. den dadurch tiefen Betriebsgebühren der WV Root.

Mit dem Zusammenschluss der Wasserversorgung übt der Gemeinderat von Gisikon weiterhin die Aufsicht über ihr Versorgungsgebiet aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen. Die Gemeinde Root erarbeitet zusammen mit der Gemeinde Gisikon die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt.

Hierfür wird ein Planungsgremium eingesetzt, welches sich aus je einem Gemeinderat (oder einer vom Gemeinderat bezeichneten Person) der Gemeinden Root und Gisikon sowie den Fachverantwortlichen der Wasserversorgung zusammensetzt und sich mindestens einmal jährlich trifft. Die Gemeinde Gisikon bleibt Eigentümerin aller Anlagen, welche sich auf dem Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon befinden. Die Wasserversorgungen der Gemeinden Root und Gisikon werden in einer Spezialfinanzierung zusammengeführt. Diese ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Die Gemeinde Root berechnet die Gebühr auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse, inklusive Finanzierungsstrategie, welche periodisch alle fünf Jahre aktualisiert wird.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag betreffend Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon ist durch die Gemeindeversammlung in Root zu genehmigen. Bei einer Annahme wird automatisch das Reglement über die Wasserversorgung (WVR Root) auch für die Gemeinde Gisikon verbindlich. Das heutige Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Gisikon wird mit der Genehmigung des Gemeindevertrages aufgehoben.

Beim bestehenden WVR der Gemeinde Gisikon wird die Anschlussgebühr immer noch mittels Gebäudeversicherungswert und die Betriebsgebühr mittels einer Grundgebühr pro Wohnung, plus einer Zählermiete und einer Mengengebühr pro Kubik berechnet. Diese Berechnungsart entspricht zumindest teilweise nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine verursachergerechte Erhebung der Wassergebühren. Insbesondere die Anschlussgebühren führen bei Umbauten zu Unverständnis und schwierigen Diskussionen. Darum ist eine Anpassung notwendig. Hingegen entspricht das neue WVR Root den aktuellen rechtlichen Vorgaben und wird seit rund 20 Jahren in bereits über 40 Wasserversorgungen erfolgreich angewandt. Dieses soll an der nächsten Rooter Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 von der Stimmbevölkerung verabschiedet werden. Dabei werden alle Grundstücke in Tarifzonen eingeteilt. Anhand dieser Tarifzone werden die Anschlussgebühren und zusammen mit der Mengengebühr die Betriebsgebühren berechnet.

Sollte das neue Wasserversorgungsreglement Root nicht in der vorliegenden Fassung durch die Gemeindeversammlung in Root genehmigt werden, so wird dieses der Gemeindeversammlung in Gisikon nochmals vorgelegt. Dies hätte zur Folge, dass der Vertrag mit der Gemeinde Root erst nach Genehmigung des neuen geänderten Reglements durch die Gemeinde Gisikon (vermutlich per 1. Juli 2025) in Rechtskraft treten könnte.

Sollte sich die gemeinsame Verwaltung der Wasserversorgung mit der WV Root entgegen allen Erwartungen nicht hilfreich erweisen, hat die Gemeinde Gisikon die Möglichkeit, ihre WV zurück zu nehmen und wieder selber zu verwalten.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Gisikon und der Gemeinde Root zu genehmigen. Hinweis: Mit der Zustimmung wird automatisch auch das Reglement der Wasserversorgung Root zur Anwendung kommen.

#### **Bericht der Controlling-Kommission**

Als Controlling-Kommission haben wir den Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Gisikon und der Gemeinde Root beurteilt. Wir erachten die Übertragung der Wasserversorgung an die Gemeinde Root als wirtschaftlich sinnvoll. Wir empfehlen, den Vertrag anzunehmen.

## TRAKTANDUM 3

### Zusicherung der Gemeindebürgerrechte von Gisikon

#### a) Herr Kleszczewski Mariusz Zbigniew, Frau Kleszczewska Iwona Danuta mit Tochter Aleksandra

Kleszczewski Mariusz Zbigniew, geb. 07.01.1978, seine Frau Kleszczewska Iwona Danuta, geb. 16.12.1978 und ihre Tochter Aleksandra, geb. 04.12.2005, wohnen seit 31.03.2015 in 6038 Gisikon, Am Wissehrlibach 2.

Mariusz und Iwona Kleszczewski stammen ursprünglich aus Polen, wo sie aufgewachsen sind und ihre Schulausbildung absolviert haben. Mariusz wuchs in Czestochowa auf, während Iwona aus Jaworzno stammt. Beide absolvierten ihr Studium an der Nationale Louis Universität in Nowy Sacz. Mariusz mit Abschluss in Finanz- und Management und Iwona mit Abschluss in Wirtschaft und Personalwesen. 2012 zog die Familie in die Schweiz, zunächst nach Hergiswil NW. Anschliessend kauften sie 2015 ein Haus in Gisikon, um sich dort niederzulassen. Aleksandra war 6 Jahre alt, als sie in der Schweiz die Primarschule besuchte.

Heute arbeitet Mariusz als Managing Director im Pharmaziekonzern MSD Animal Health in Luzern. Iwona, die nach einer Herzoperation zunächst Hausfrau war, plant, sich beruflich neu zu orientieren und eine Teilzeitstelle zu finden. Aleksandra hat vor kurzem die Matura abgeschlossen und ein Jurastudium an der Universität IE in Madrid begonnen.

Die Familie Kleszczewski ist stolz darauf, die Schweiz ihr Zuhause zu nennen. In den Jahren, in denen sie hier leben, haben sie viele Freunde gefunden und sich erfolgreich in die Schweizer Gesellschaft integriert. Die Kleszczewskis wollen nun auch politische Verantwortung übernehmen und streben deshalb das Schweizer Bürgerrecht an.

## BEILAGE 1

### Vertrag betreffend Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon

Zwischen

**Einwohnergemeinde Gisikon**, Mühlehofstrasse 5, 6038 Gisikon

vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch Herrn Hubert Bucher, Gemeindepräsident, und Herrn Reto Meier, Geschäftsführer

und

**Einwohnergemeinde Root**, Platz 1a, 6039 Root D4

vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch Herrn Heinz Schumacher, Gemeindepräsident, und Herrn André Wespi, Geschäftsführer

#### nach § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG)

##### Art. 1 Zweck

- 1 Die Gemeinde Root übernimmt im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon (Versorgungsgebiet gemäss Plan im Anhang) die Pflicht, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben.
- 2 Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den § 31 bis 34 WNVG.
- 3 Die Gemeinde Root hat im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sicherzustellen.
- 4 Gegen aussen tritt die Wasserversorgung der Gemeindegebiete Root und Gisikon als «Wasserversorgung unteres Rontal» auf.

##### Art. 2 Aufsicht

- 1 Der Gemeinderat Gisikon übt weiterhin die Aufsicht über ihr Versorgungsgebiet aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.
- 2 Der Gemeinderat Gisikon ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Die Gemeinde Root ist verpflichtet, dem Gemeinderat Gisikon Auskunft zu geben.

##### Art. 3 Reglement

- 1 Die Gemeinde Root erlässt per 01.01.2025 ein neues Wasserversorgungsreglement. Dieses Reglement ist auch für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon gültig.
- 2 Das Reglement der Gemeinde Root für die Wasserversorgung unteres Rontal ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags (Anhang 1) und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Wird das Wasserversorgungsreglement durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Root mit einer Teil- oder Totalrevision angepasst, erfolgt die Rechtsübernahme für das Wasserversorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon erst durch die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Gisikon.

**Art. 4 Wasserversorgungsplanung**

- 1 Die Gemeinde Root erarbeitet zusammen mit der Gemeinde Gisikon die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt.
- 2 Hierfür wird ein Planungsgremium eingesetzt, welches sich aus je einem Gemeinderat (oder einer vom Gemeinderat bezeichneten Person) der Gemeinden Root und Gisikon sowie den Fachverantwortlichen der Wasserversorgung zusammensetzt und sich mindestens einmal jährlich trifft.
- 3 Die Gemeinde Gisikon hat der Gemeinde Root die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und unterstützt die Gemeinde Root bei allfälligen Eigentümergesprächen.
- 4 Die Gemeinde Root ist verpflichtet, im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon die Erschliessung von Baugebieten mit Anlagen der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben des kommunalen Erschliessungsrichtplans vorzunehmen.
- 5 Die Gemeinde Gisikon ist verpflichtet, die Gemeinde Root frühzeitig über geplante Bautätigkeiten zu informieren.

**Art. 5 Anlagen der Wasserversorgung**

- 1 Die Gemeinde Gisikon bleibt Eigentümerin aller Anlagen, welche sich auf dem Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon befinden.
- 2 Die Gemeinde Root plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet. Diese Planung erfolgt unter der Aufsicht des unter Art. 4 Abs. 2 erwähnten Planungsgremiums.
- 3 Sie legt in einem Plan das öffentliche und private Leitungsnetz fest und regelt die Kostentragung.
- 4 Die Gemeinde Gisikon ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Die Gemeinde Root gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.
- 5 Die Gemeinde Root verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen und der Gemeinde Gisikon unentgeltlich in Papierform und digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

**Art. 6 Benützung von privatem und öffentlichem Grund**

- 1 Die Gemeinde Root hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet unentgeltlich für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben im Eigentum jener Gemeinde, auf der sich die Anlage befindet.
- 2 Die Gemeinde Gisikon ist der Gemeinde Root auf deren Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

**Art. 7 Finanzierung**

- 1 Die Wasserversorgungen der Gemeinden Root und Gisikon werden in einer Spezialfinanzierung zusammengeführt. Diese ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Die Gemeinde Root berechnet die Gebühr auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse, inklusive Finanzierungsstrategie, welche periodisch alle fünf Jahre aktualisiert wird. Grundlage für die Gebühren ab 01.01.2025 bildet die Kostenanalyse 2023 der Hüsler & Heiniger AG vom 09.01.2024 (Anhang 2) sowie die Gebührenstrategie 2024 (Anhang 3). Verändern sich die Verhältnisse bis zur nächsten Kostenanalyse wesentlich (Wegfall Grossbezügler, unerwartete grosse Anschlussgebühr), ist die Gebührenstrategie entsprechend anzupassen.
- 2 Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Wert-erhaltung der Anlagen gewährleisten.

- 3 Die Gemeinde Root erstattet dem Gemeinderat Gisikon Bericht über die Jahresrechnung und über grössere geplante Investitionen. Der Gemeinderat Gisikon ist berechtigt, die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen.
- 4 Bei strategisch relevanten Investitionen (Reservoir, Pumpwerk, Transitleitungen etc.), welche den Betrag von CHF 1 Mio. überschreiten, hat der Gemeinderat Gisikon ein Vetorecht. Dieses muss sachbezogen sein und nachvollziehbar begründet werden.

**Art. 8 Gebührenerhebung**

- 1 Die Gemeinde Root ist ermächtigt, von allen Wasserbezüglern der Gemeinde Gisikon Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 2 Sie kann Anschlussgebühren sowie Grund- und Mengengebühren erheben.
- 3 Die Gemeinde Root erhebt die Anschlussgebühr. Die Betriebsgebühr wird von der Gemeinde Gisikon im Auftrag der Gemeinde Root in Rechnung gestellt.
- 4 Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.
- 5 Die Grund- und Mengengebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung.
- 6 Die jährlich wiederkehrende Rechnungsstellung der Betriebsgebühren wird möglichst effizient umgesetzt. Die Verwaltung der Gemeinde Gisikon stellt im Auftrag der Gemeinde Root die Betriebsgebühr (Grund- und Mengengebühr) für das Jahr 2025 erstmals im Herbst 2025 aufgrund des neuen Reglements auf der Basis des Verbrauchs September 2024 bis September 2025 in Rechnung.

**Art. 9 Hoheitliche Befugnisse**

- 1 Die Gemeinde Root ist ermächtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben.
- 2 Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für die Gemeinde Root verbindlich.
- 3 Die Gemeinde Root ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen. Der Versand der Betriebsgebühr wird über die Gemeinde Gisikon erfolgen.
- 4 Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

**Art. 10 Kündigung**

- 1 Der Vertrag wird fest auf 6 Jahre abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere 4 Jahre.
- 2 Der Gemeinderat Gisikon kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:
  - die Gefährdung der Sicherstellung der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet Gisikon
  - unbegründete Benachteiligung der Wasserbezüglern auf dem Gemeindegebiet Gisikon
  - massiv gegen die Interessen der Gemeinde Gisikon gefällte Entscheide
  - Nichtannahme eines von der Gemeindeversammlung Root in Kraft gesetzten neuen Wasserversorgungsreglement durch die Gemeindeversammlung Gisikon.
- 3 Der Gemeinderat Root kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:
  - Nichtannahme eines von der Gemeindeversammlung Root in Kraft gesetzten neuen Wasserversorgungsreglement durch die Gemeindeversammlung Gisikon
  - Ausübung des Vetorechtes durch den Gemeinderat Gisikon.

**Art. 11 Heimfall**

- 1 Nach Ablauf oder Auflösung dieses Vertrages verbleiben alle Anlagen auf dem Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon im Eigentum der Gemeinde Gisikon. Der Anteil der Gemeinde Gisikon an der gemeinsamen Spezialfinanzierung wird per Auflösung des Vertrages gemäss nachfolgendem Mechanismus berechnet und an die Gemeinde Gisikon erstattet.
  - A. Alter der Anlagen: Der aufgelaufene Sollwert der Sparraten (ASSR) der Anlagen der Gemeinde Gisikon wird im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erneut ermittelt (Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen vom 2. April 2019 des uwe.lu.ch.). Die Nutzungsdauern werden wie folgt festgelegt: Quellfassungen und Brunnstuben = 80 Jahre / Reservoir = 60 Jahre / Planungsprojekte = 20 Jahre / Wasserzähler = 20 Jahre / Hydranten = 50 Jahre / Leitungen Baujahr bis 1989 = 80 Jahre / Leitungen Baujahr ab 1990 = 100 Jahre.
  - B. Eingebrachte Einlagen: Das ursprüngliche Kapitalpolster der Wasserversorgung der Gemeinde Gisikon entspricht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags der Differenz des Nettosaldo der Spezialfinanzierung per 31.12.2024 und dem in diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Sollwert der Sparraten (ASSR) der Anlagen von Gisikon.  
(Als Beispiel sind hier die Zahlen per 31.12.2023 aufgeführt: Das Kapitalpolster beträgt – CHF 522'554.00 und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Nettosaldo per 31.12.2023 von CHF 567'466.00 abzüglich dem ASSR per 31.12.2023 von CHF 1'090'020.00).
  - C. Erweiterungen der Anlagen: Der Restwert der Anlagen-Erweiterungen die auf dem Gebiet der Gemeinde Gisikon ab dem 01.01.2025 erstellt wurden, wird ermittelt. Dabei werden die historischen Erstellungskosten linear abgeschrieben und die Restwerte kumuliert.
  - D. Einnahmen über Anschlussgebühren: Der Restwert der Anschlussgebührenerträge die ab dem 01.01.2025 auf dem Gebiet der Gemeinde Gisikon angefallen sind werden ermittelt. Dazu werden die Anschlussgebühren linear über 30 Jahre abgeschrieben und die Restwerte kumuliert.
- 2 Der an die Wasserversorgung Gisikon zu übertragende Betrag ergibt sich aus dem aufgelaufenen Sollwert der Sparraten (A.) plus dem ursprünglichen Kapitalpolster (B.) abzüglich dem kumulierten Restwert der Anlagen-Erweiterungen auf dem Gebiet der Gemeinde Gisikon (C.) plus dem kumulierten Restwert der Anschlussgebührenerträge auf dem Gebiet der Gemeinde Gisikon (D.). Ein allfällig negativer Betrag bedeutet ein Geldfluss von Gisikon an Root.
- 3 Als Basisinformation der vorgenannten Berechnungen dient die Kostenanalyse 2023 der Wasserversorgung Gisikon von Hüsler & Heiniger AG vom 09.01.2024 (Anhang 2). Die eingebrachten Anlagen gemäss lit. B werden nach Vorliegen des Abschlusses 2024 diesem Vertrag als Anhang beigelegt (Anhang 4).

**Art. 12 Streitigkeiten**

- 1 Die Parteien verpflichten sich, jeglichen Konflikt, der aufgrund oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag entsteht, durch sofortige Verhandlungen zwischen je einem Gemeinderat jeder Gemeinde und unter Beizug von Fachpersonen beizulegen.
- 2 Streitigkeiten, welche nicht innert nützlicher Frist mittels Einigung beigelegt werden können, werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern im Klageverfahren beurteilt.
- 3 Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Luzern.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden Gemeinden und nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Gisikon am 01. Januar 2025 in Kraft.

**BEILAGE 2**

Dieses Reglement wird an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 in Root verabschiedet.

**Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Root (Wasserversorgungs-Reglement WVR)**

Die Einwohnergemeinde Root erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement (WVR):

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 1 Zweck**

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- 2 Das WVR regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Anlagen zur Versorgung mit Wasser.

**Art. 2 Geltungsbereich**

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der gemeindeeigenen Wasserversorgung der Gemeinde Root (WV Root).
- 2 Das Versorgungsgebiet erstreckt sich über die Gemeinde Root und umfasst die Bauzonen mit Ausnahme der Gebiete, die durch andere Versorgungsträger erschlossen werden sowie weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die WV Root versorgt werden können.
- 3 Die Gemeinde Root kann das Versorgungsgebiet der WV Root mittels Verträgen auf Gebiete in anderen Gemeinden erweitern. Diesfalls gilt das WVR für diese Gebiete ebenfalls.

**Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates**

- 1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich, soweit er nicht einzelne Aufgaben und Kompetenzen an eine andere Stelle übertragen hat. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind. Der Gemeinderat ist berechtigt, für Versorgungsgebiete ausserhalb der Gemeinde Root separate Vollzugsverordnungen oder Tarife zu erlassen.
- 3 Die Gemeinde ist, vorbehältlich der vertraglichen Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 3, Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:
  - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
  - b) die öffentlichen Leitungen;
  - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
  - d) ein Planwerk gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 4 Die WV Root veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 5 Die WV Root erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

- 6 Die Versorgung mit Wasser ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist die WV Root ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 7 Die WV Root kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.

#### **Art. 4 Ergänzende Vorschriften**

- 1 Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind die Anlagen zur Versorgung mit Wasser sowie die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, sowie nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.
- 2 Die WV Root kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.

#### **Art. 5 Versorgungspflicht**

- 1 Die WV Root gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt §33 WNVG.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die WV Root zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die WV Root ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- 4 Die WV Root ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen. Technische Bedingungen oder geographische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation, Finanzierung sowie Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der WV Root. Sie sind Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Dies gilt insbesondere für Hochhäuser und höher gelegene Bauzonen.
- 5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen, kann die WV Root Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, Plantagen, Sandplätzen usw. sowie das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- 6 Die WV Root kann für die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge eine vorgängige Meldepflicht fordern und den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

#### **Art. 6 Haftungsausschluss**

- 1 Die WV Root haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerinnen durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.

#### **Art. 7 Wasserbezugspflicht**

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der WV Root sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die WV Root kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Wasserbezugspflicht erforderlich.

#### **Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Verboten sind unter anderem:

- a) das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der WV Root;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WV Root;
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der WV Root;
- e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
- f) jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

## **II. BEZUGSVERHÄLTNIS**

#### **Art. 9 Bewilligung**

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
  - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Anlagen der WV Root;
  - b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
  - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
  - d) den Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
  - e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigungen, Bauwasserbezug usw.);
  - f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
  - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
  - h) die Installation von Zweikreissystemen (Regenwassernutzungsanlagen).
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der WV Root sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
- 4 Die WV Root kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.

**Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger**

- 1 Als Wasserbezügerin/Wasserbezüger gelten:
  - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der an die Anlagen der WV Root angeschlossenen Liegenschaft;
  - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der WV Root mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv);
  - c) die gemäss Art. 41 Abs. 3 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss Art. 44 temporär Wasser beziehen.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der WV Root jegliche Störungen, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet im Bedarfsfall, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die WV Root zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, sind diese durch eine bevollmächtigte Verwaltung zu vertreten.
- 4 Mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der WV Root gelten deren gültige Tarife sowie Vorschriften und Weisungen als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in Rechnung gestellt.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über.
- 7 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der WV Root für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WV Root oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen (z.B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen).
- 8 Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen infolge defekter Hausinstallationen gemäss Art. 32.

**Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

- 1 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht temporär aufgelöst werden.
- 2 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die WV Root bestimmt den Standort der Netztrennung. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der WV Root drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

**III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN****A. ALLGEMEINES****Art. 12 Anlagen zur Versorgung mit Wasser**

- 1 Der Versorgung mit Wasser dienen öffentliche und private Anlagen. Dazu gehören sämtliche Anlagen bis und mit Wasserzähler, die der Wassergewinnung, - aufbereitung, -messung, -förderung, -abgabe und -speicherung dienen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
  - a) öffentliche Anlagen: Anlagen im Besitz der WV Root, insbesondere
    - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inkl. Abzweigstück und erster Schieber der Hausanschlussleitungen;
    - die Hydrantenanlagen (beinhaltet Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant) die von der WV Root gespiesen werden;
    - die Wasserzähler;
  - b) private Anlagen: Anlagen in privatem Besitz, insbesondere
    - die Hausanschlussleitungen (gemäss Art. 24);
    - die Hausinstallationen nach dem Wasserzähler (gemäss Art. 32).
- 3 Die WV Root kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die WV Root legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.
- 5 Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen ist durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

**B. ÖFFENTLICHE ANLAGEN**1. Grundsätze**Art. 13 Begriffe**

- 1 Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

**Art. 14 Erstellung und Kostentragung**

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV Root nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der WV Root.
- 3 Die WV Root fasst die Beschlüsse:
  - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
  - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
  - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

**Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke**

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quelleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.  
Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
  - 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
  - 3 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Anlagen der WV Root, namentlich bei erschwerem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WV Root keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
  - 4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die WV Root sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen.  
Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungs- umlegung zu tragen. Die WV Root kann sich an den Kosten im Rahmen des ihr entstehenden Mehr- werts durch die Erneuerung der von ihr zu unterhaltenden Leitung beteiligen.
  - 5 Die WV Root hat bei Leitungsarbeiten entstehende Kulturschäden dem geschädigten Grundeigentü- mer nicht zu ersetzen, sofern die Arbeiten im Interesse des geschädigten Grundeigentümers ausge- führt werden.
2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

**Art. 16 Erstellung und Kostentragung**

- 1 Die WV Root erstellt, unterhält und erneuert alle Hydrantenanlagen, die von ihren Anlagen gespeist werden.
- 2 Die Hydrantenanlagen werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderun- gen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ih- ren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WV Root berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.
- 4 Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, sind diese verpflichtet, eigene Massnahmen und Investitionen zu prüfen. Der WV Root entstehende Mehrkosten haben die am er- höhten Brandschutz Interessierten zu tragen.

**Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten**

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwe- cken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die WV Root stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, ist die zuständige Feuerwehr sofort zu in- formieren.

**Art. 18 Löschwasser**

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WV Root und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brand- fall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.
  - 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
  - 3 Die WV Root ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
  - 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Lei- tungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.
3. Wasserzähler

**Art. 19 Dimensionierung und Standort**

- 1 Die notwendige Dimension, die Art und der Standort der Wasserzähler werden von der WV Root be- stimmt.
- 2 Die WV Root kann digitale Zähler installieren, welche per Funk ausgelesen werden können. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers un- entgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezü- gerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

**Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum**

- 1 Die WV Root liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der WV Root.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.
- 3 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

**Art. 21 Störungen und Revision**

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der WV Root sofort zu melden.
- 2 Die von der WV Root beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der WV Root.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler ver- langen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WV Root die Prüfungs- und Reparaturkosten, andern- falls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger selbst.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung.

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

#### Art. 22 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- 4 Bei Hausanschlüssen an eine öffentliche Leitung trägt die WV Root die Materialkosten und die Arbeiten am Leitungsbau für das Abzweigstück und den ersten Schieber nach der öffentlichen Leitung. Die Wasserbezüger tragen die Planungs- und Bewilligungskosten, den Aufbruch und die Grabarbeiten sowie die Wiederinstandstellung an der Anschlussstelle an die öffentliche Leitung.
- 5 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.
- 6 Bei Sanierungs- oder Umllegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen nach dem ersten Schieber ab der öffentlichen Leitung von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen.

#### Art. 23 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der WV Root sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV Root ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

### 2. Hausanschlussleitungen

#### Art. 24 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Hausanschlussleitungen und gemeinsame Hausanschlussleitungen sind nach dem ersten Schieber ab der öffentlichen Leitung im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

#### Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt

- 1 Die WV Root bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.

- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der WV Root mittels eines Dienstbarkeitsvertrags auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

#### Art. 26 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen durch die WV Root oder unter Aufsicht der WV Root einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WV Root einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die WV Root zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.
- 3 Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

#### Art. 27 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die WV Root kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW sowie den Vorgaben der WV Root gemäss Art. 4 Abs. 2 zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an eine öffentliche oder eine private Leitung (z.B. gemeinsame Hausanschlussleitung) mit einem Absperrschieber zu versehen. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.

#### Art. 28 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Private Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu unterhalten.
- 2 Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WV Root oder Dritte auftreten.
- 3 Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 4 Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der WV Root festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WV Root diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- 5 Fehlende Schieber nach dem Abzweigstück sind im Zeitpunkt von baulichen Massnahmen an Hausanschlussleitungen zu erstellen. Bei Anschlüssen an die öffentlichen Leitungen werden die Kosten gemäss Art. 22 Abs. 4 aufgeteilt.
- 6 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WV Root diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

**Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen**

- 1 Die WV Root kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungs-Anlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Wasserversorgungs-Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die WV Root die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

**Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen**

Die WV Root und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

**Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen**

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die WV Root die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der WV Root zu erfolgen.

3. Hausinstallationen**Art. 32 Definition**

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

**Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

- 1 Die WV Root hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Wasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die WV Root besteht insbesondere für folgende Anlagen:
  - a) Regenwassernutzungsanlagen;
  - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
  - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
  - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
  - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die WV Root entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**Art. 34 Mängelbehebung**

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der WV Root festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WV Root die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

**Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser**

- 1 Die Nutzung von Brauch- und/oder Regenwasser bedingt ein von den Anlagen der WV Root getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

**IV. Finanzierung****Art. 36 Mittelbeschaffung**

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

**Art. 37 Grundsätze**

- 1 Die WV Root erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der WV Root beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der WV Root wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.
- 4 Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu finanzieren.

**Art. 38 Tarifzonen**

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden (z.B. Löschwasser durch das Hydrantendispositiv) Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonengrundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.
- 2 Die Tarifzonengrundeinteilung sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonengrundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

Tarifzonen-grundeinteilung	Erklärung	Gewichtungsfaktor (TGF)
<b>NZ</b>	Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss (ausserhalb Hydrantendispositiv) am öffentlichen Wasserversorgungssystem	0.0
<b>BZ (Brand-schutzzone)</b>	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
<b>1</b>	Sport- und Freizeiflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw.	0.5
<b>2</b>	Grundstücke mit Kleinbauten und Ökonomiegebäude wie Schopf, Garagen usw.	0.8
<b>3</b>	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	1.2
<b>4</b>	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.6
<b>5</b>	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen	
<b>6</b>	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	2.5
<b>7</b>	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten	3.0
<b>8</b>	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten	3.5
<b>9</b>	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten	4.0
<b>10</b>	Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten	4.5
<b>11</b>	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten	5.0
<b>12</b>	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten	5.5
<b>13</b>	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten	6.0

- 3 Ab mehr als zehngeschossige Bauten wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt: Dabei steigt die Tarifzonen-grundeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossige Bauten pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.
- 4 Die Tarifzonen-grundeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die der Gemeinde in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzoneneinteilungen aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.
- a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:
1. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
  2. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
  3. hohe Nutzungsintensität;
  4. überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung;
  5. zusätzlicher Brandschutz;
  6. Belastungsspitzen;
  7. usw.

- b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:
1. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
  2. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
  3. geringe Nutzungsintensität;
  4. kein Brandschutz;
  5. usw.
- 5 Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonen-grundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1. Grundstücke, die nur vom Hydrantendispositiv mitprofitieren, werden in die BZ eingeteilt.

#### Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die WV Root oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die WV Root bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 3 In Ergänzung zu Abs. 2 kann die WV Root eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

#### Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen der WV Root. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 39 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 2 definitiv verfügt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbst-deklaration der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise nicht angeschlossene Grundstücke innerhalb des Hydrantendispositivs).
- 5 Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

**Art. 41 Berechnung der Anschlussgebühr**

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45  
 TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor  
 AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)

- 2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 20.00.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.
- 4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der WV Root mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

**Art. 42 Betriebsgebühr Grundsätze**

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Anlagen der WV Root sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
  - Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40%, über die Mengengebühr ungefähr 60% der Betriebskosten der WV Root decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mit-profitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Anlagen der WV Root angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen von der WV Root beziehen (z.B. Hydrantendispositiv), werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
- 6 Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WV Root den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Sie kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- 7 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben. Die Höhe der Zählermiete legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 8 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die WV Root mit solchen Wasserbe-

züglerinnen und Wasserbezügern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.

- 9 Bei öffentlichen Brunnen kann die WV Root den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 11 Bei geringem Wasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die WV Root für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 4 vornehmen.

**Art. 43 Berechnung der Betriebsgebühr**

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Grundgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} & \text{KG} &= \frac{\text{Q} \times 40}{\text{KW}} \\ & & \text{KW} &= \text{F} \times 100 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Mengengebühr} &= \text{W2} \times \text{KW} & \text{KW} &= \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1}} \\ & & \text{KW} &= \text{W1} \times 100 \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45  
 TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor  
 KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche  
 Q = Jährliche Betriebskosten  
 F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen  
 W1 = Gesamte, von der WV Root verkaufte Wassermenge  
 W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge  
 KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen der WV Root und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der WV Root mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

**Art. 44 Gebühr für temporären Wasserbezug**

- 1 Die temporäre Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die dabei entstehenden Aufwendungen der WV Root zu decken.
- 3 Die Gebühr für temporären Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

**Art. 45 Gebührepflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der gebührepflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der gebührepflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.

- 2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m<sup>2</sup> beträgt.
- 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.
- 5 Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke zugehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche angerechnet. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

#### **Art. 46 Baubeiträge**

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Anlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die WV Root zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 Prozent der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Anlagen erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

#### **Art. 47 Verwaltungsgebühren**

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die WV Root Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die WV Root hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Mehraufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

#### **Art. 48 Zahlungspflichtige**

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

#### **Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

#### **Art. 50 Rechnungsstellung**

- 1 Die WV Root erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 2.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akonto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### **Art. 51 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

### **V. Verwaltung**

#### **Art. 52 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister**

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die WV Root eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der WV Root festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

#### **Art. 53 Anforderungen an Installateure**

- 1 Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, werden vom SVGW festgelegten Anforderungen für solche Arbeiten genügt.
- 2 Für Arbeiten an Anlagen vor der Hauseinführung werden nur Firmen zugelassen die über die Zertifizierung durch den SVGW verfügen.
- 3 Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der WV Root auszuweisen. Die WV Root vergibt für Arbeiten vor dem Wasserzähler die Installationsberechtigung. Sie kann diese bei nicht Einhalten der Anforderungen oder von Anweisungen wieder entziehen.
- 4 Die WV Root kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

## VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

### Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WV Root ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

### Art. 55 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der WV Root betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Gegen die übrigen Entscheide der WV Root ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## VII. Ausnahmen

### Art. 56 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder von anderen Versorgungsträgern mit Wasser versorgt werden, trifft die WV Root mit den Nachbargemeinden bzw. den anderen Versorgungsträgern eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 57 Übergangsbestimmungen

- 1 Die VW Root stellt die Betriebsgebühr für das Jahr 2025 im Sommer 2025 aufgrund des neuen Reglements auf der Basis des Verbrauchs Mai 2024 bis Mai 2025 in Rechnung.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2025 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.
- 3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 39 Abs. 2, kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 40 ff. fällig werden.

### Art. 58 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Wasserversorgung, beim Regierungsrat sowie beim Verwaltungsgericht hängigen Verfahren sind nach altem Recht zu entscheiden.

### Art. 59 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Personal-korporation Root vom 2. Dezember 2009 unter Vorbehalt von Art. 58 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.



Mühlehofstrasse 5

6038 Gisikon

041 455 42 00

[gemeinde@gisikon.ch](mailto:gemeinde@gisikon.ch)

[www.gisikon.ch](http://www.gisikon.ch)